BEKANNTMACHUNG





Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

<u>Auftraggeber:</u> Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Amalienstr. A54, 86633 Neuburg a. d. Donau Vorhaben: Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser

aus der Kläranlage der Großen Kreisstadt a. d. Donau in die Donau

I. Sachverhalt

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau betreibt seit 1965 eine Kläranlage und beantragt nun die Verlängerung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in die Donau über den 31.12.2022 hinaus bis zum 31.12.2023 auf Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 10.12.2001. Die Anlage ist für organisch belastetes Abwasser von 3.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt.

Von Amts wegen wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft.

Ergebnis: keine Pflicht zu einer Vorprüfung und damit keine UVP-Pflicht

- 1. Der Antrag der Stadt Neuburg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in die Donau stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) UVPG dar, da die bestehende beschränkte Erlaubnis zeitlich erweitert wird.
- 2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das änderungsvorhaben ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
- a) Die Kläranlage ist für organisch belastetes Abwasser von 3.000 kg/d biochemischem Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Nach Anlage 1 Nr. 13.1 zum UVPG sind für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen Prüfwerte vorgegeben. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG wäre für Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.
- b) Da die Kläranlage seit 1965 für organisch belastetes Abwasser von 3.000 kg/d biochemischem Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, greift jedoch der Bestandsschutz nach § 9 Absatz 5 UVPG. Danach bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen, hier der 03.07.1988 und 14.03.1999 erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Somit ist der Prüfwert 0.
- c) Im Ergebnis besteht somit weder eine Vorprüfungspflicht noch eine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter https://neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 30.11.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz